
1. Jänner 2014

BMF-010311/0073-IV/8/2013

An

Gruppe III/C - Zölle
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0730, Arbeitsrichtlinie Produktpiraterie

Die Arbeitsrichtlinie Produktpiraterie (VB-0730) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) und des [Produktpirateriegesetzes 2020](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2014

0. Einführung

0.1. Allgemeines

(1) Durch das Inverkehrbringen von Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen, wurde und wird den gesetzestreuen Herstellern und Händlern sowie den Inhabern von Marken-, Patent-, Urheber- oder sonstigen Rechten geistigen Eigentums erheblicher Schaden zugefügt und werden die Verbraucherinnen und Verbraucher getäuscht. Die Europäische Union hat auf die weltweite Zunahme an Verstößen reagiert: Ab dem 1. Jänner 2014 schafft die neue [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) angesichts der wirtschaftlichen, handelspolitischen und rechtlichen Entwicklungen Verbesserungen des rechtlichen Rahmens, um die Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums durch die Zollbehörden zu stärken und zugleich eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten.

(2) Die Zollbehörden sind auf Grund der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) zuständig, die Rechte geistigen Eigentums bei Waren durchzusetzen, die gemäß den Zollvorschriften der Union der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, und angemessene Kontrollen in Bezug auf diese Waren durchzuführen, um Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstößen. Die Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums durch den Zoll – dort, wo die Waren der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder hätten unterliegen sollen – stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechteinhabern sowie den Rechtenutzern und Gruppen von Erzeugern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten. Wird die Überlassung der Waren ausgesetzt oder werden die Waren von den Zollbehörden zurückgehalten, ist im Regelfall zur Rechtsdurchsetzung nur ein einziges Rechtsverfahren notwendig, während für auf dem Markt aufgefundene Waren, die aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert wurden, für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig sind.

0.2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Zollbehörden bei Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, sind:

1. das im Rahmen der WTO ausgehandelte Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on **Trade-related Aspects of Intellectual Property rights** – [TRIPs-Abkommen](#)), BGBl. Nr. 1/1995 (Anhang 1C);
2. die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung

- der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates ([EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 – PPV 2014](#));
3. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter ([Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 – PPV-DV 2014](#));
 4. das Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden erlassen werden ([Produktpirateriegesetz 2020 – PPG 2020](#)). BGBI. I Nr. 104/2019.

0.3. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union bestehen keine von den Zollorganen wahrzunehmenden Regelungen für das Tätigwerden bei Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen.

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Die [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

1.2. Anwendungsbereich

Die Zollbehörden haben gemäß [Artikel 1 Abs. 1 PPV 2014](#) tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Zollkodex (**nicht** auch gemäß dem [Zollrechts-Durchführungsgesetz](#)) im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich **insbesondere** auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder
- in ein besonderes Verfahren überführt werden.

1.3. Zollkontrollen

(1) Gemäß [Artikel 1 Abs. 2 PPV 2014](#) haben die Zollbehörden in Bezug auf Waren, die der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrolle gemäß dem Zollkodex (**nicht** auch gemäß dem [Zollrechts-Durchführungsgesetz](#)) unterliegen, angemessene risikoorientierte Zollkontrollen durchzuführen und Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung der Waren gemäß Artikel 46 UZK und Artikel 192 Abs. 1 UZK zu treffen, um Handlungen zu verhindern, die gegen die im Gebiet der Union geltenden Rechtsvorschriften im Bereich geistigen Eigentums verstößen, und um mit Drittländern bei der Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums zusammenzuarbeiten. Zur Klärung der Frage der Durchsetzung der Rechte geistigen

Eigentums durch die Zollbehörden bei der Durchfuhr von Waren durch die Union hat die Kommission Leitlinien (siehe Abschnitt 1.4.) erarbeitet.

(2) Hinsichtlich Ausnahmen vom Anwendungsbereich siehe Abschnitt 1.5.

1.4. Bekanntmachung der Kommission zur Durchsetzung durch die Zollbehörden von Rechten geistigen Eigentums bei Waren, einschließlich Durchfuhrwaren, die ohne Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in das Zollgebiet der EU verbracht wurden

(1) Die Kommission hat im Hinblick auf

- WTO-Konsultationen, die von Indien und Brasilien wegen des Zurückhaltens von Medikamenten angestrengt wurden, die sich lediglich zur Durchfuhr im Gebiet der Union befanden, und
- das Urteil des Gerichtshofes zu den verbundenen Rechtssachen [C-446/09](#) (Philips) und [C-495/09](#) (Nokia)

im Februar 2012 Leitlinien zur Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums durch die Zollbehörden bei der Durchfuhr von Waren durch die Union erlassen. Diese Leitlinien wurden aktualisiert und durch die „Bekanntmachung der Kommission zur Durchsetzung durch die Zollbehörden von Rechten geistigen Eigentums bei Waren, einschließlich Durchfuhrwaren, die ohne Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden“ ersetzt, um

- der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) und
- dem Markenrechtspaket – mit der [Verordnung \(EU\) 2015/2424](#) wurde die [Verordnung \(EG\) Nr. 207/2009](#) geändert und die [Richtlinie \(EU\) 2015/2436](#) wurde angenommen –

Rechnung zu tragen. Diese Bekanntmachung wurde Amtsblatt Nr. [C 244](#) vom 5. Juli 2016 veröffentlicht.

(2) Die Bekanntmachung kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Die [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) enthält keine materiellrechtlichen Vorschriften (oder Auslegungen materiellrechtlicher Vorschriften) zur Festlegung von Bedingungen, unter denen Transitwaren (oder andere Waren) Rechte geistigen Eigentums verletzen. Sie verweisen diesbezüglich auf die einschlägigen materiellrechtlichen Rechtsvorschriften zum geistigen Eigentum ([Markenschutzgesetz 1970](#), [Musterschutzgesetz 1990](#),

[Patentgesetz 1970](#), udgl.). Ob bzw. unter welchen Bedingungen insbesondere Transitwaren als „Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen“ im Sinne der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) einzustufen sind, richtet sich daher ausschließlich nach diesen materiellrechtlichen Rechtsvorschriften zum geistigen Eigentum, wobei die Feststellung, ob tatsächlich „Rechte geistigen Eigentums“ verletzt sind, den Gerichten in einem zivilrechtlichen und/oder strafrechtlichen Verfahren obliegt.

2. Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass Waren, die aus einem Drittstaat stammen und die eine Nachahmung einer in der Union durch Markenrechte geschützten Ware oder die eine Nachbildung einer in der Union durch ein Urheberrecht, ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster (Design) geschützten Ware darstellen, nicht allein deshalb als „Waren, die ein Recht geistigen Eigentums“ im Sinne der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) eingestuft werden können, weil sie in einem besonderen Verfahren in das Zollgebiet der Union verbracht wurden. Dies gilt auch für Waren in anderen zollrechtlichen Situationen wie vorübergehende Verwahrung, Einbringung in Freizeonen bzw. Freilager oder Situationen im Zusammenhang mit der Umladung.

Umgekehrt schließt die bloße Tatsache, dass Nicht-Unionswaren während des gesamten Zollverfahrens Nicht-Unionswaren bleiben, Maßnahmen zum Schutz von Rechten geistigen Eigentums nicht aus.

3. Eine Verletzung der Rechte geistigen Eigentums kann gegeben sein, wenn aus Drittstaaten stammende Waren, die sich ohne Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (zB bei einer Überführung in ein Versandverfahren) innerhalb des Zollgebiets der Union befinden, Gegenstand einer an den Unionsmarkt gerichteten geschäftlichen Handlung (wie eines Verkaufs, eines Verkaufsangebots oder einer Werbung) sind oder bereits vor ihrer Ankunft in der Union waren. Das Gleiche gilt, wenn aus Unterlagen (zB Gebrauchsanweisungen) oder aus einem die Waren betreffenden Schriftverkehr offensichtlich hervorgeht, dass eine Umleitung auf den Unionsmarkt geplant ist.
4. Werden Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen (siehe Abschnitt 2 Z 4) **nicht zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet**, sondern liegt ein anderer Anwendungsfall gemäß [Artikel 1 Abs. 1 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 1.2.) vor, ist eine Aussetzung der Überlassung oder Zurückhaltung nach der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) nur dann zulässig, wenn **überdies** Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht begründen können, dass die Waren Gegenstand einer an den Unionsmarkt gerichteten geschäftlichen Handlung sind oder waren oder dass eine

Umleitung auf den Unionsmarkt geplant ist. Solche Anhaltspunkte können unter anderem sein:

- die Nichtangabe der Bestimmung der Waren, obwohl das beantragte besondere Verfahren eine entsprechende Erklärung verlangt,
- das Fehlen genauer oder verlässlicher Informationen über die Identität oder die Anschrift des Herstellers oder des Versenders der Waren,
- die mangelnde Zusammenarbeit mit den Zollbehörden oder
- das Auffinden von Unterlagen oder von Schriftverkehr, die die fraglichen Waren betreffen und die vermuten lassen, dass eine Umleitung dieser Waren auf den EU-Markt eintreten kann.

Ein solcher Verdacht muss sich immer aus den Umständen des Einzelfalls ergeben.

5. Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorgehen zu können, wurde der [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 207/2009](#) durch die [Verordnung \(EU\) 2015/2424](#) – im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union gemäß dem Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), insbesondere [Artikel V des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens \(GATT\)](#) über die Freiheit der Durchfuhr, sowie bezüglich Generika der auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha am 14. November 2001 angenommenen „Erklärung über das [TRIPs-Abkommen](#) und die öffentliche Gesundheit“ – mit Wirkung vom **23. März 2016** dahingehend abgeändert, dass der Inhaber einer Unionsmarke Dritten nunmehr gemäß [Artikel 9 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 207/2009](#) verbieten kann, im geschäftlichen Verkehr Waren in die Union zu verbringen, ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Unionsmarke identisch oder im Wesentlichen identisch ist.

Gemäß [Artikel 9 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung \(EG\) Nr. 207/2009](#) erlischt die Berechtigung des Inhabers einer Unionsmarke gemäß dem [Artikel 9 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 207/2009](#), wenn während eines Verfahrens, das der Feststellung dient, ob eine Unionsmarke verletzt wurde, und das gemäß der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) eingeleitet wurde, der zollrechtliche Anmelder oder der Besitzer der Waren nachweist, dass der Inhaber der Unionsmarke nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Waren im endgültigen Bestimmungsland zu untersagen.

[§ 10 Abs. 2a Markenschutzgesetz 1970](#) sieht ab dem **14. Jänner 2019** im Hinblick auf die [Richtlinie \(EU\) 2015/2436](#) ein analoges Verfahren für nationale Marken vor. Danach

ist der Inhaber einer eingetragenen Marke auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Waren ins Inland zu verbringen, ohne die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke gleich ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist. Diese Berechtigung des Markeninhabers erlischt, wenn während eines Verfahrens, das der Feststellung dient, ob eine eingetragene Marke verletzt wurde, und das gemäß der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) eingeleitet wurde, der zollrechtliche Anmelder oder der Besitzer der Waren nachweist, dass der Inhaber der eingetragenen Marke nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Waren im endgültigen Bestimmungsland zu untersagen.

(3) Für die Maßnahmen der Zollbehörden bei Waren, die im Verdacht stehen, Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, bedeutet dies folgendes:

1. Kontrolle und Zurückhaltung

Nach dem UZK können die Zollbehörden an Nicht-Unionswaren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, alle Kontrollen durchführen, die sie für erforderlich halten. Diese Kontrollen müssen verhältnismäßig sein und im Einklang mit den Kriterien der Risikoanalyse erfolgen.

Abgesehen von der allgemeinen Möglichkeit von Zollkontrollen gemäß [Artikel 1 Abs. 1 PPV 2014](#) sind die Zollbehörden auch berechtigt, Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, und die der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen im Zollgebiet der Union unterliegen oder hätten unterliegen müssen, insbesondere in folgenden Fällen zurückzuhalten:

- a) wenn die Waren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden;
- b) wenn die Waren in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden;
- c) wenn die Waren in ein besonderes Verfahren übergeführt werden.

Die Zurückhaltung der Waren ist eine Entscheidung der Zollbehörden auf der Grundlage hinreichender Anhaltspunkte dafür, dass diese Waren Rechte geistigen Eigentums verletzen.

Die Zurückhaltung bedeutet, dass die Waren einbehalten werden, dass der Inhaber der Rechte Zugang zu vertraulichen Informationen erhält und die Waren prüfen kann, und

sie kann zur Vernichtung von Waren führen, ohne dass förmlich festgestellt werden muss, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist. Dieses Verfahren geht über die reine Kontrolltätigkeit der Zollbehörden hinaus.

2. Waren, die eine identische oder im Wesentlichen identische Marke aufweisen

Im Einklang mit dem Markenrecht der Union können Waren, die im Verdacht stehen, Waren mit identischen oder im Wesentlichen identischen Marken zu sein, von den Zollbehörden gemäß der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) zurückgehalten werden, wenn sie – ohne Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und ohne für den Unionsmarkt bestimmt zu sein – in das Zollgebiet der Union verbracht werden. Diese Waren, die im Verdacht stehen, ohne Zustimmung eine identische oder im Wesentlichen identische Marke aufzuweisen, können sich im Zollgebiet der Union in folgenden Situationen befinden:

- vorübergehende Verwahrung;
- Durchfuhr auf dem Weg aus einem Drittland in ein anderes Drittland;
- Lagerung in einer Freizone oder einem Zolllager, ohne bereits für den EU-Markt oder ein Drittland bestimmt zu sein;
- vorübergehende Verwendung;
- aktive Veredelung.

Vor der Zurückhaltung von nicht für den EU-Markt bestimmten Waren, die im Verdacht stehen, ohne Zustimmung eine Marke aufzuweisen, die mit der für derartige Waren geschützten Marke identisch oder im Wesentlichen identisch ist, können die Zollbehörden, um den rechtmäßigen Handel nicht zu behindern, gemäß [Artikel 17 Abs. 2 PPV 2014](#) den Inhaber der Entscheidung über die Stattgabe des Antrags auffordern, ihnen sachdienliche Informationen zu diesen Waren zu übermitteln.

Werden nicht für den EU-Markt bestimmte Waren, die im Verdacht stehen, ohne Zustimmung eine Marke aufzuweisen, die mit der geschützten Marke identisch oder im Wesentlichen identisch ist, zurückgehalten, sollten die Zollbehörden dafür sorgen, dass die betreffenden Personen (dh der Besitzer oder Anmelder der Waren und der Rechteinhaber) umgehend von der Zurückhaltung in Kenntnis gesetzt werden.

Damit einerseits die wirksame Durchsetzung von Markenrechten gewährleistet und andererseits vermieden wird, den freien Handel mit rechtmäßigen Waren zu behindern, sehen die neuen Bestimmungen des Markenrechtspakets vor, dass unter bestimmten Umständen das Recht des Inhabers einer eingetragenen Marke erlischt, das bloße

Verbringen von Durchfuhrwaren in die EU, die den Angaben zufolge für die Verbraucher eines Drittlandes bestimmt sind und im Verdacht stehen, ohne Zustimmung eine identische oder im Wesentlichen identische Marke aufzuweisen, zu verhindern. Dieses Recht erlischt, wenn im Zuge des Verfahrens zur Feststellung, ob die eingetragene Marke verletzt wurde, der Anmelder oder Besitzer der Waren nachweist, dass der Inhaber der eingetragenen Marke nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Waren im Endbestimmungsland zu untersagen, weil die betreffende Marke dort nicht geschützt ist.

3. Arzneimittel

Obwohl die genannten Rechtsvorschriften der Union keine speziellen Vorschriften für Arzneimittel enthalten, wird in der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) (Erwägungsgrund 11) und in der [Verordnung \(EU\) 2015/2424](#) (Erwägungsgrund 19) sowie in der [Richtlinie \(EU\) 2015/2436](#) (Erwägungsgrund 25) festgestellt, dass die reibungslose Durchfuhr legaler Arzneimittel durch die gesamte EU gewährleistet werden muss.

Gemäß der „Erklärung über das [TRIPs-Abkommen](#) und die öffentliche Gesundheit“, die auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha vom 14. November 2001 angenommen wurde, sollte das [TRIPs-Abkommen](#) so ausgelegt und umgesetzt werden, dass es das Recht der WTO-Mitglieder, die öffentliche Gesundheit zu schützen, fördert und insbesondere den Zugang zu Arzneimitteln für alle sichert. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen uneingeschränkt alle Bemühungen, bedürftigen Ländern entsprechend der Erklärung den Zugang zu Arzneimitteln zu erleichtern.

Die Zollbehörden müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass rechtmäßige, legal gehandelte Arzneimittel, auch Generika, durch das Zollgebiet der Union befördert werden können, ohne auf Grundlage der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) zurückgehalten zu werden.

Beispiel: Ein Beispiel sind Arzneimittel, die sich lediglich zur Durchfuhr im Gebiet der EU befinden und in diesem Gebiet durch ein Patent geschützt sind, wenn keine ausreichenden Beweise vorliegen, die auf eine hohe Wahrscheinlichkeit schließen lassen, dass solche Arzneimittel auf den EU-Markt umgeleitet werden.

Daher sollten die Zollbehörden Arzneimittel nicht zurückhalten, wenn keine Hinweise vorliegen, dass sie für den EU-Markt bestimmt sind – beispielsweise wenn Ähnlichkeiten zwischen dem Internationalen Freinamen (INN) des in dem Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffs und der in der EU eingetragenen Marke bestehen.

Hinweis: Internationale Freinamen (INN) bezeichnen Arzneimittel oder Arzneimittelwirkstoffe. Jeder INN ist einmalig, weltweit anerkannt und gemeinfrei. Ein Freiname wird auch als Generischer Name bezeichnet. Informationen über INN

finden sich auf der folgenden Website der Weltgesundheitsorganisation (WHO):
<http://www.who.int/medicines/services/inn/innguidance/en/>.

Die Zollbehörden sollten daher alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um zu vermeiden, dass Arzneimittel auf Grundlage der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) zurückgehalten werden, es sei denn, sie sind für den EU-Markt bestimmt oder sie weisen eine Marke auf, die im Verdacht steht, mit der geschützten Marke identisch oder im Wesentlichen identisch zu sein.

1.5. Ausnahmen

1.5.1. Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden

(1) Ausgenommen vom Anwendungsbereich der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) sind gemäß [Artikel 1 Abs. 3 PPV 2014](#) Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

(2) Diese Ausnahme besteht, weil solche Waren trotz ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

1.5.2. Waren ohne gewerblichen Charakter im persönlichen Gepäck von Reisenden

(1) Ausgenommen vom Anwendungsbereich der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) sind gemäß [Artikel 1 Abs. 4 PPV 2014](#) Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden. Eine mengenmäßige Beschränkung (etwa die Grenzen, die für die Gewährung einer Zollbefreiung festgelegt sind) besteht nicht.

Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass keine konkreten Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Waren Gegenstand eines gewerblichen Handels sind.

(2) Solche Waren kommen im Regelfall auch ohne die ausdrückliche Regelung in [Artikel 1 Abs. 4 PPV 2014](#) nicht für ein Tätigwerden der Zollbehörden in Frage, weil bei solchen nichtkommerziellen Waren keine Verletzung eines Rechts geistigen Eigentums vorliegt.

1.5.3. Illegaler Parallelhandel und Mengenüberschreitungen

(1) Ausgenommen vom Anwendungsbereich der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) sind gemäß [Artikel 1 Abs. 5 PPV 2014](#)

- Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden, sowie
- Waren, die von einer vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

(2) Waren,

- die Gegenstand des illegalen Parallelhandels sind, also Waren, die mit Zustimmung des Rechteinhabers hergestellt wurden, aber im Europäischen Wirtschaftsraum erstmals ohne seine Zustimmung in Verkehr gebracht wurden, und
- die durch Mengenüberschreitungen hergestellt wurden, also Waren, die von einer vom Rechteinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person in Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechteinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden,

werden als Originalwaren hergestellt. Im Erwägungsgrund 6 der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) wird darauf hingewiesen, dass es daher nicht als angemessen scheint, dass die Zollbehörden ihre Anstrengungen auf diese Waren konzentrieren. Deshalb wurde der illegale Parallelhandel und Waren, die durch Mengenüberschreitungen hergestellt wurden ebenfalls aus dem Geltungsbereich der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) ausgeschlossen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie bedeutet:

1. „Recht geistigen Eigentums“:
 - a) eine Marke, und zwar
 - i) eine Unionsmarke im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 207/2009](#) des Rates über die Unionsmarke;
 - ii) eine in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke;
 - iii) eine aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
 - b) ein Geschmacksmuster (Design), und zwar
 - i) ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 6/2002](#) des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster;
 - ii) ein in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster (Design);
 - iii) ein aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster (Design) mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
 - c) ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
 - d) eine geografische Angabe, und zwar
 - i) eine geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 1151/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel;;
 - ii) eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
 - iii) eine geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 251/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und

Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse;

- iv) eine geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 110/2008](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen;
 - v) eine geografische Angabe für Waren, die nicht unter i) bis iv) fallen, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht geistigen Eigentums gilt;
 - vi) eine geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist;
 - e) ein Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
 - f) ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 469/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel;
 - g) ein ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 1610/96](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel;
 - h) ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 2100/94](#) des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz;
 - i) ein Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
 - j) eine Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
 - k) ein Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht geistigen Eigentums geschützt ist;
 - l) ein Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht geistigen Eigentums geschützt ist;
2. „nachgeahmte Waren“:
- a) Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein

Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;

- b) Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
 - c) jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können;
3. „unerlaubt hergestellte Waren“ Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster (Design) verletzenden Tätigkeit sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusters (Designs) oder ohne Zustimmung einer vom Rechteinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden;
4. „Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen“ Waren, bei denen es **hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt**, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, **dem Anschein nach** einzustufen sind als
- a) Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
 - b) Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten

Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;

- c) Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen;
5. „Rechtsinhaber“ der Inhaber eines Rechts geistigen Eigentums;
 6. „Antrag“ ein bei der zuständigen Zolldienststelle (in Österreich Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz des Zollamtes Klagenfurt Villach) gestellter Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden im Hinblick auf Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen;
 7. „nationaler Antrag“ ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden eines Mitgliedstaats in dem betreffenden Mitgliedstaat;
 8. „Unionsantrag“ ein in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden dieses Mitgliedstaats und eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Staaten;
 9. „Antragsteller“ die Person oder Einrichtung, in deren Namen ein Antrag gestellt wird;
 10. „Inhaber der Entscheidung“ der Inhaber einer Entscheidung, mit der ein Antrag stattgegeben wurde;
 11. „Besitzer der Waren“ die Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden;
 12. „Anmelder“ den Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nummer 15 UZK;
 13. „Vernichtung“ die physische Vernichtung, Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt;
 14. „Zollgebiet der Union“ das Zollgebiet im Sinne von Artikel 4 UZK;
 15. „Überlassen einer Ware“ die Überlassung der Ware im Sinne von Artikel 5 Nummer 26 UZK;
 16. „Kleinsendung“ eine Post- oder Eilkuriersendung, die
 - a) höchstens drei Einheiten enthält

oder

- b) ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat.

Als „Einheiten“ gelten dabei

- Waren gemäß Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur, sofern sie unverpackt sind, oder
- verpackte Waren, wie sie für den Einzelverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind.

Gesonderte Waren, die unter denselben KN-Code fallen, gelten als verschiedene Einheiten, und Waren, die als in einen KN-Code eingereihte Warenzusammenstellungen gestellt werden, gelten als eine Einheit;

Beispiele:

20 Tabletten Cialis lose (3004 90 00) = 20 Einheiten

1 Packung Viagra zu 8 Tabletten (3004 90 00) = 1 Einheit

*1 Druckverschlussbeutel mit einem Home-Dress FC Bayern München bestehend aus
1 Kurzarmtrikot (6109 90 20) +
1 kurze Hose (6104 63 00) +
1 Paar Stutzen (6115 96 10) = 1 Einheit*

Hinweis: Ab 7. Februar 2018 ist das Vorliegen einer Kleinsendung im Hinblick auf eine Änderung in der zentralen Datenbank der Kommission für die Verarbeitung von Aufgriffsinformationen (COPIS) nicht mehr pro Sendung, sondern für jede in einer Sendung enthaltene Warenart zu beurteilen.

17. „verderbliche Waren“ Waren, die nach Ansicht der Zollbehörden verderben, wenn sie bis zu 20 Tage ab dem Zeitpunkt der Aussetzung ihrer Überlassung oder ihrer Zurückhaltung aufbewahrt werden;
18. „ausschließliche Lizenz“ eine Lizenz (allgemeiner oder begrenzter Art), die den Lizenznehmer unter Ausschluss aller anderen Personen, einschließlich des Lizenzgebers, dazu ermächtigt, ein Recht geistigen Eigentums auf die in der Lizenz genehmigte Weise zu nutzen.

3. Aufgaben des Zollamtes Klagenfurt Villach

3.1. Zuständige Zolldienststelle

(1) Das Zollamt Klagenfurt Villach ist die „zuständige Zolldienststelle“ nach [Artikel 5 Abs. 1 PPV 2014](#). Diesem Zollamt obliegt daher die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörde in Österreich.

Hinweis: § 2 PPG 2020 legt fest, dass der Vorstand des Zollamtes Österreich die zuständige Zolldienststelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 PPV 2014 einzurichten und kundzumachen hat. Im Hinblick auf § 323e Abs. 1 BAO bleibt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 weiter das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz des Zollamtes Klagenfurt Villach die zuständige Zolldienststelle.

(2) Dem Zollamt Klagenfurt Villach obliegt als zuständiger Zolldienststelle auch die Entgegennahme von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten über Unionsanträge, die auch in Österreich gelten.

(3) Als zuständige Zolldienststelle obliegt dem Zollamt Klagenfurt Villach auch die Kontaktnahme mit dem Inhaber der Entscheidung in jenen Fällen, in denen eine Zollstelle die Überlassung von Waren aussetzt oder diese zurückhält, weil der Verdacht besteht, dass die Waren ein Recht geistigen Eigentums verletzen (siehe Abschnitt 5.3.).

(4) Beim Zollamt Klagenfurt Villach obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Zolldienststelle dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz.

(5) Sofern bei anderen Zollstellen fachliche Fragen auftauchen, die durch diese Arbeitsrichtlinie nicht beantwortet werden können, kann diesbezüglich auch das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz kontaktiert werden, das wie folgt erreichbar ist:

E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Telefon: +43 (0) 50 233 564

Fax +43 (0) 50 233-5964054.

3.2. Antragsverfahren

3.2.1. Antragstellung

(1) Anträge auf Tätigwerden können als „nationaler Antrag“ oder als „Unionsantrag“ gestellt werden.

- Mit einem nationalen Antrag wird das Tätigwerden der Zollbehörden in jenem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, beantragt.

- Mit einem Unionsantrag wird das Tätigwerden der Zollbehörden in jenem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, und zusätzlich in einem weiteren oder mehreren anderen Mitgliedstaaten beantragt. Unionsanträge können nur für Rechte geistigen Eigentums gestellt werden, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen.

(2) Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechtigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist.

Hinweis: Ab dem **15. September 2020** ist für die Antragstellung eine EORI-Nummer erforderlich. Das gilt sowohl für den Antragsteller selbst als auch für Vertreter, die den Antrag im Namen des Antragstellers stellen. Die EORI-Nummer ist auch notwendig, um Zugang zum künftigen EU-Zollhandelsportal für Rechte des geistigen Eigentums zu erhalten, über das voraussichtlich ab Ende 2021 alle Anträge auf Tätigwerden, Änderungsanträge oder Verlängerungen elektronisch eingereicht werden müssen.

- Nationale Anträge können stellen:
 - Rechtsinhaber;
 - Verwertungsgesellschaften im Sinne von [Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums;
 - Berufsorganisationen im Sinne von [Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG](#);
 - Vereinigungen im Sinne von [Artikel 3 Nummer 2](#) und [Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 1151/2012](#), Gruppen von Erzeugern im Sinne von [Artikel 95 der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den [Verordnungen \(EU\) Nr. 251/2014](#) und [\(EG\) Nr. 110/2008](#) bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
 - zur Nutzung von Rechten geistigen Eigentums ermächtigte Personen oder Einrichtungen, die vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;

- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.
- Unionsanträge können stellen:
 - Rechtsinhaber;
 - Verwertungsgesellschaften im Sinne von [Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums;
 - Berufsorganisationen im Sinne von [Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG](#);
 - Vereinigungen im Sinne von [Artikel 3 Nummer 2](#) und [Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 1151/2012](#), Gruppen von Erzeugern im Sinne von [Artikel 95 der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den [Verordnungen \(EU\) Nr. 251/2014](#) und [\(EG\) Nr. 110/2008](#) bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
 - Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

(3) Wird ein Antrag nach Zustellung der Mitteilung der Zollbehörden über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren gemäß [Artikel 18 Abs. 3 PPV 2014](#) (Aussetzung der Überlassung oder Zurückhaltung von Waren vor Stattgabe eines Antrags, siehe Abschnitt 5.2.) gestellt, so hat dieser Antrag folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Er ist innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren bei der zuständigen Zolldienststelle zu stellen;
- b) es muss sich um einen nationalen Antrag handeln;

c) er muss die nach [Artikel 6 Abs. 3 PPV 2014](#) vorgeschriebenen Angaben enthalten. Von den Angaben gemäß [Artikel 6 Abs. 3 Buchstaben g, h oder i PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 3.2.2. Abs. 2 Buchstaben g, h oder i) kann der Antragsteller jedoch absehen.

(4) Je Mitgliedstaat darf nur ein nationaler Antrag und ein Unionsantrag für dasselbe in diesem Mitgliedstaat geschützte Recht geistigen Eigentums gestellt werden. Inhaber von ausschließlichen Lizenzen dürfen für dasselbe geschützte Recht mehr als einen Unionsantrag stellen.

(5) Der Inhaber einer Entscheidung über die Stattgabe eines Unionsantrags hat dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz die erforderlichen Übersetzungen zur Verfügung zu stellen und deren Kosten zu tragen, wenn der Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt worden ist und auch in Österreich gilt.

(6) Wird einem Unionsantrag für einen Mitgliedstaat stattgegeben, der bereits durch einen anderen Unionsantrag erfasst ist, dem für denselben Antragsteller und dasselbe Recht geistigen Eigentums stattgegeben wurde, so haben die Zollbehörden dieses Mitgliedstaats auf der Grundlage des Unionsantrags tätig zu werden, dem zuerst stattgegeben wurde. Das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz hat die zuständige Zolldienststelle des Mitgliedstaats, in dem dem späteren Unionsantrag stattgegeben wurde, zu unterrichten, damit diese Zolldienststelle die Entscheidung über das Stattgeben dieses späteren Unionsantrags ändert oder aufhebt.

(7) Stehen für die Entgegennahme und die Bearbeitung von Anträgen rechnergestützte Systeme zur Verfügung, sind die Anträge und ihre Anlagen im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einzureichen. Derzeit bestehen solche Systeme nicht, sodass die Anträge und ihre Anlagen im Papierweg einzureichen sind.

3.2.2. Formblätter und Inhalt der Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

(1) Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen auf den durch die [Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) festgelegten [Formblättern](#) gestellt werden.

- (2) Die Anträge müssen gemäß [Artikel 6 Abs. 3 PPV 2014](#) folgende Angaben enthalten:
- Angaben zum Antragsteller;
 - Status des Antragstellers im Hinblick auf die Berechtigung zur Antragstellung gemäß [Artikel 3 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 3.2.1. Abs. 2);

- c) Unterlagen die geeignet sind, gegenüber der zuständigen Zolldienststelle den Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller zur Antragstellung berechtigt ist;
- d) wenn der Antragsteller den Antrag über einen Vertreter stellt, Angaben zu der ihn vertretenden Person und Nachweis ihrer Befugnisse zu seiner Vertretung gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird;
- e) das durchzusetzende Recht oder die durchzusetzenden Rechte geistigen Eigentums;
- f) im Falle eines Unionsantrags die Mitgliedstaaten, in denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird;
- g) besondere Merkmale und technische Daten der Originalwaren, gegebenenfalls auch Kennzeichnungen wie Strichcodes und Abbildungen;
- h) Informationen, die es den Zollbehörden ermöglichen, die betreffenden Waren leicht zu erkennen;
- i) Informationen, die für die Risikoanalyse und die Risikobewertung durch die Zollbehörden wichtig sind, wie etwa die autorisierten Vertriebshändler;
- j) die Angabe, ob die nach Maßgabe der Buchstaben g, h oder i erteilten Informationen gemäß [Artikel 31 Abs. 5 PPV 2014](#) in der zentralen Datenbank der Kommission für die Verarbeitung von Anträgen auf Tätigwerden (COPIS) nur einer beschränkten Verarbeitung unterliegen sollen;
- k) Kontaktpersonen für juristische und technische Fragen;
- l) eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers, die Mitteilungspflichten des Inhabers der Entscheidung gemäß [Artikel 15 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 4.1.) einzuhalten;
- m) eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers, alle Informationen, die für die Risikoanalyse und die Risikobewertung durch die Zollbehörden wichtig sind, zu übermitteln und zu aktualisieren;
- n) eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Haftungsübernahme gemäß [Artikel 28 PPV 2014](#);
- o) eine Verpflichtung des Antragstellers zur Übernahme der Kosten gemäß [Artikel 29 PPV 2014](#);
- p) ein Einverständnis des Antragstellers, dass die von ihm übermittelten Daten durch die Kommission und die Mitgliedstaaten verarbeitet werden;
- q) die Angabe, ob der Antragsteller die Anwendung des Verfahrens für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen nach [Artikel 26 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 5.4.2.) beantragt

und die Zustimmung der Übernahme der Kosten für die Vernichtung der Waren im Rahmen dieses Verfahrens.

3.2.3. Entscheidung über die Anträge

(1) Gemäß [Artikel 9 PPV 2014](#) hat die zuständige Zolldienststelle innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags darüber zu entscheiden. Über die Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden ist bescheidmäßig abzusprechen. Im Fall der Ablehnung ist die Entscheidung zu begründen.

Im Fall von Anträgen, die nach Zustellung der Mitteilung der Zollbehörden über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren gemäß [Artikel 18 Abs. 3 PPV 2014](#) (Aussetzung der Überlassung oder Zurückhaltung von Waren vor Stattgabe eines Antrags, siehe Abschnitt 5.2.) gestellt werden, beträgt die Entscheidungsfrist zwei Arbeitstage.

(2) Sofern in Anträgen nach [Artikel 6 PPV 2014](#) erforderliche Angaben (siehe Abschnitt 3.2.2.) fehlen, ist der Antragsteller mittels Mängelbehebung aufzufordern, die fehlenden Angaben innerhalb von zehn Arbeitstagen nachzureichen. Die Entscheidungsfrist ist für die Dauer der Mängelbehebung unterbrochen. Werden die fehlenden Angaben nicht innerhalb zehntägigen Frist vorgelegt, ist der Antrag abzulehnen.

(3) Die Bearbeitung der Anträge hat gemäß [Artikel 8 PPV 2014](#) gebührenfrei zu erfolgen.

(4) Entscheidungen über nationale Anträge („Produktpirateriebescheide“) und Entscheidungen über ihre Aufhebung, Änderung oder Aussetzung werden an dem Tag wirksam, der auf den Tag der Entscheidung folgt.

Entscheidungen über Unionsanträge („Produktpirateriebescheide“) und Entscheidungen über ihre Aufhebung, Änderung oder Aussetzung werden wie folgt wirksam:

- in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, an dem Tag, der auf den Tag der Entscheidung folgt;
- in allen anderen Mitgliedstaaten an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zollbehörden unterrichtet werden, unter der Voraussetzung, dass der Inhaber der Entscheidung seine Pflichten in Bezug auf Übersetzungskosten (siehe Abschnitt 3.2.1. Abs. 5) erfüllt hat.

(5) In der Entscheidung über Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden ist der Gültigkeitszeitraum festzulegen. Dieser Zeitraum beginnt an dem Tag, an dem die Entscheidung über die Stattgabe des Antrags wirksam wird, und darf ein Jahr ab dem Tag, der auf den Tag der Entscheidung über die Stattgabe folgt, nicht überschreiten.

Entscheidungen über Anträge, die nach Zustellung der Mitteilung der Zollbehörden über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren gemäß [Artikel 18 Abs. 3 PPV 2014](#) (Aussetzung der Überlassung oder Zurückhaltung von Waren vor Stattgabe eines Antrags, siehe Abschnitt 5.2.) gestellt werden und die keine Erkennungshinweise gemäß [Artikel 6 Abs. 3 Buchstaben g, h oder i PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 3.2.2. Abs. 2 Buchstaben g, h oder i) enthalten,

- gelten nur für den Anlassfall,
- außer diese Hinweise werden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren nachgereicht.

(6) Wird ein Recht geistigen Eigentums ungültig oder ist der Antragsteller aus anderen Gründen nicht mehr zur Antragstellung berechtigt, ist die Entscheidung über die Stattgabe des Antrags von der Zolldienststelle, die sie erlassen hat, entsprechend aufzuheben oder zu ändern. Die Aufhebung oder Änderung hat bescheidmäßig zu erfolgen.

3.2.4. Verlängerung des Zeitraums für das Tätigwerden der Zollbehörden

(1) Ist der Zeitraum für das Tätigwerden der Zollbehörden abgelaufen, so kann er auf Antrag des Inhabers der Entscheidung von der zuständigen Zolldienststelle, die die erste Entscheidung erlassen hat, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, die der Inhaber der Entscheidung gegenüber den Zollbehörden im Rahmen der [EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) hat, gemäß [Artikel 12 PPV 2014](#) beliebig oft verlängert werden. Anträge auf Verlängerung des Zeitraums für das Tätigwerden der Zollbehörden müssen auf den durch die [Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014](#) festgelegten [Formblättern](#) gestellt werden.

(2) Gemäß [Artikel 12 Abs. 3 PPV 2014](#) hat die zuständige Zolldienststelle innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Verlängerungsantrags darüber zu entscheiden. Geht der Antrag auf Verlängerung des Zeitraums für das Tätigwerden der Zollbehörden weniger als 30 Arbeitstage vor Ablauf des zu verlängernden Zeitraums bei der zuständigen Zolldienststelle ein, so kann sie den Antrag ablehnen. Über die Verlängerungsanträge ist bescheidmäßig abzusprechen. Im Fall der Ablehnung ist die Entscheidung zu begründen.

(3) Die Bearbeitung der Verlängerungsanträge hat gemäß [Artikel 12 Abs. 6 PPV 2014](#) gebührenfrei zu erfolgen.

(4) Entscheidungen über die Verlängerung des Zeitraumes für das Tätigwerden der Zollbehörden werden bei nationalen Anträgen an dem Tag wirksam, der auf den Tag des Ablaufs des zu verlängernden Zeitraums folgt.

Bei Unionsanträgen werden Entscheidungen über die Verlängerung des Zeitraumes für das Tätigwerden der Zollbehörden in allen Mitgliedstaaten, in denen der Antrag gilt, an dem Tag wirksam, der auf den Tag des Ablaufs des zu verlängernden Zeitraums folgt.

(5) In der Entscheidung über die Verlängerung des Zeitraumes für das Tätigwerden der Zollbehörden ist der Gültigkeitszeitraum festzulegen. Dieser Zeitraum beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der vorherige Zeitraum abgelaufen ist, und darf ein Jahr nicht überschreiten.

(6) Wird ein Recht geistigen Eigentums ungültig oder ist der Antragsteller aus anderen Gründen nicht mehr zur Antragstellung berechtigt, ist die Entscheidung über die Verlängerung des Zeitraums von der Zolldienststelle, die sie erlassen hat, entsprechend aufzuheben oder zu ändern. Die Aufhebung oder Änderung hat bescheidmäßig zu erfolgen.

3.2.5. Änderung der Entscheidung hinsichtlich der Rechte geistigen Eigentums

(1) Gemäß [Artikel 13 PPV 2014](#) kann die zuständige Zolldienststelle, die die Entscheidung über die Stattgabe des Antrags erlassen hat, die Liste der in der Entscheidung aufgeführten Rechte geistigen Eigentums auf Antrag des Inhabers der Entscheidung ändern.

(2) Wird ein neues Recht geistigen Eigentums hinzugefügt, so muss der Antrag die Informationen gemäß [Artikel 6 Abs. 3 Buchstaben c, e, g, h und i PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 3.2.2. Abs. 2 Buchstaben c, e, g, h und i) enthalten.

(3) Bei Unionsanträgen können nur solche Rechte geistigen Eigentums hinzugefügt werden, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen.

3.2.6. Mitteilungspflichten der zuständigen Zolldienststelle

(1) Gemäß [Artikel 14 PPV 2014](#) hat die zuständige Zolldienststelle,

- bei der ein nationaler Antrag oder eine Unionsantrag gestellt wurde, oder
- bei der eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates über einen Unionsantrag einlangt,

den Zollstellen des betreffenden Mitgliedstaats die folgenden Entscheidungen unverzüglich, nachdem diese erlassen wurden, zu übermitteln:

- a) Entscheidungen über die Stattgabe des Antrags;
- b) Entscheidungen über die Aufhebung von Entscheidungen über die Stattgabe des Antrags;
- c) Entscheidungen über die Änderung von Entscheidungen über die Stattgabe des Antrags;

- d) Entscheidungen über die Verlängerung des Zeitraums für das Tätigwerden der Zollbehörden;
- e) Entscheidungen über die Aussetzung des Tätigwerdens der Zollbehörden.

Diese Übermittlung erfolgt in Österreich dadurch, dass das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz die jeweiligen Bescheidinhalte in die **interne** Findok unter der Kurzbezeichnung **VB-0731** aufnimmt, da die von den Inhabern der Entscheidung bekannt gegebenen Erkennungshinweise und sonstigen zweckdienlichen Informationen streng vertraulich zu behandeln sind.

(2) Gemäß [Artikel 14 Abs. 2 PPV 2014](#) hat die zuständige Zolldienststelle, bei der ein Unionsantrag gestellt wurde, den zuständigen Zolldienststellen des in dem Unionsantrag genannten anderen Mitgliedstaats oder der in dem Unionsantrag genannten Mitgliedstaaten ferner die folgenden Entscheidungen unverzüglich, nachdem diese erlassen wurden, zu übermitteln:

- a) Entscheidungen über die Stattgabe des Antrags;
- b) Entscheidungen über die Aufhebung von Entscheidungen über die Stattgabe des Antrags;
- c) Entscheidungen über die Änderung von Entscheidungen über die Stattgabe des Antrags;
- d) Entscheidungen über die Verlängerung des Zeitraums für das Tätigwerden der Zollbehörden.

Diese Übermittlung erfolgt dadurch, dass das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz die jeweiligen Bescheidinhalte in einer zentralen Datenbank der Kommission für die Verarbeitung von Anträgen auf Tätigwerden (COPIS) erfasst.

(3) Das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz kann die zuständige Zolldienststelle, die die Entscheidung über die Stattgabe eines Unionsantrags erlassen hat, auffordern, ihr zusätzliche für die Umsetzung dieser Entscheidung als notwendig erachtete Informationen zu übermitteln.

3.3. Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Entscheidungen im Zusammenhang mit Anträgen

(1) Gemäß [Artikel 31 PPV 2014](#) hat das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz als zuständige Zolldienststelle der Kommission unverzüglich Folgendes zu übermitteln:

- a) Entscheidungen über die Stattgabe von Anträgen, einschließlich des Antrags und seiner Anlagen;
- b) Entscheidungen über eine Verlängerung des Zeitraums für das Tätigwerden der Zollbehörden oder Entscheidungen, mit denen Entscheidungen über die Stattgabe eines Antrags widerrufen oder geändert werden;
- c) die Aussetzung einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags.

(2) Die Übermittlung dieser Informationen erfolgt über eine zentrale Datenbank der Kommission für die Verarbeitung von Anträgen auf Tätigwerden (COPIS).

4. Pflichten des Inhabers der Entscheidung

4.1. Mitteilungspflichten des Inhabers der Entscheidung

- (1) Gemäß [Artikel 15 PPV 2014](#) hat der Inhaber der Entscheidung unverzüglich die zuständige Zolldienststelle, die dem Antrag stattgegeben hat, zu unterrichten wenn
- a) ein in dem Antrag aufgeführtes Recht geistigen Eigentums ungültig wird;
 - b) er aus anderen Gründen nicht mehr zur Antragstellung berechtigt (siehe Abschnitt 3.2.1.) ist;
 - c) sich die in [Artikel 6 Abs. 3 PPV 2014](#) genannten Angaben (siehe Abschnitt 3.2.2.) ändern.
- (2) Mitteilungen gemäß Abs. 1 sind nicht formgebunden. Hinsichtlich Sanktionen bei Nichterfüllung dieser Pflichten siehe Abschnitt 4.3.

4.2. Zulässige Verwendung bestimmter Informationen durch den Inhaber der Entscheidung

- (1) Gemäß [Artikel 21 PPV 2014](#) darf der Inhaber der Entscheidung Informationen, die er gemäß
- [Artikel 17 Abs. 4 PPV 2014](#) (Informationen über die Namen und Anschriften des Empfängers, des Versenders und des Anmelders oder des Besitzers der Waren, das Zollverfahren sowie den Ursprung, die Herkunft und die Bestimmung der Waren bei Tätigwerden der Zollbehörden nach Stellung eines Antrags, siehe Abschnitt 5.4.1. Abs. 3),
 - [Artikel 18 Abs. 5 PPV 2014](#) (Informationen über die Namen und Anschriften des Empfängers, des Versenders und des Anmelders oder des Besitzers der Waren, das Zollverfahren sowie den Ursprung, die Herkunft und die Bestimmung der Waren bei Tätigwerden der Zollbehörden vor Stellung eines Antrags, siehe Abschnitt 5.4.1. Abs. 3),
 - [Artikel 19 PPV 2014](#) (Prüfung der Ware und Analyse von Proben und Mustern, siehe Abschnitt 5.4.1. Abs. 5 und 6) oder
 - [Artikel 26 Abs. 8 PPV 2014](#) (Informationen über die Namen und Anschriften des Empfängers, des Versenders und des Anmelders oder des Besitzers der Waren, das Zollverfahren sowie den Ursprung, die Herkunft und die Bestimmung der Waren im Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen, siehe Abschnitt 5.4.2. Abs. 7)

erhalten hat, nur zu folgenden Zwecken offenbaren oder verwenden:

- a) zur Einleitung und im Rahmen von Verfahren, die der Feststellung dienen, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist;
- b) in Verbindung mit strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Verletzung eines Rechts geistigen Eigentums, die von Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren angetroffen wurden, durchgeführt werden;
- c) zur Einleitung und im Rahmen von Strafverfahren;
- d) zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Rechtsverletzer oder anderen Personen;
- e) zur Erzielung einer Einigung mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren über die Vernichtung der Waren gemäß [Artikel 23 Abs. 1 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 5.4.1.);
- f) zur Erzielung einer Einigung mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren über die Höhe der Sicherheit gemäß [Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 5.5.).

(2) Hinsichtlich Sanktionen bei Nichterfüllung dieser Pflichten siehe Abschnitt 4.3.

4.3. Nichterfüllung der Pflichten des Inhabers der Entscheidung

(1) Verwendet der Inhaber der Entscheidung die von den Zollbehörden übermittelten Informationen für andere als die in [Artikel 21 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 4.2.) vorgesehenen Zwecke, so kann die zuständige Zolldienststelle des Mitgliedstaats, in dem die Informationen bereitgestellt oder missbraucht wurden, gemäß [Artikel 16 Abs. 1 PPV 2014](#)

- a) eine von ihr erlassene Entscheidung aufheben, mit der einem nationalen Antrag zugunsten des Inhabers der Entscheidung stattgegeben wurde und es ablehnen, den Zeitraum für das Tätigwerden der Zollbehörden zu verlängern;
- b) in seinem Hoheitsgebiet für den Zeitraum, in dem die Zollbehörden tätig werden müssen, die Gültigkeit einer Entscheidung aussetzen, mit der einem Unionsantrag des Inhabers der Entscheidung stattgegeben wurde.

(2) Die zuständige Zolldienststelle kann gemäß [Artikel 16 Abs. 2 PPV 2014](#) entscheiden, das Tätigwerden der Zollbehörden bis zum Ende des Zeitraums für das Tätigwerden dieser Behörden auszusetzen, wenn der Inhaber der Entscheidung

- a) die Mitteilungspflichten gemäß [Artikel 15 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 4.1.) nicht erfüllt (siehe dazu auch Abs. 4);
- b) die Verpflichtung zur Rücksendung der Muster nach [Artikel 19 Abs. 3 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 5.4.1. Abs. 6) nicht einhält;

- c) die Pflichten gemäß [Artikel 29 Abs. 1 PPV 2014](#) in Bezug auf Kosten (siehe Abschnitt 5.4.1. Abs. 13 und Abschnitt 5.4.2. Abs. 13) und gemäß [Artikel 29 Abs. 3 PPV 2014](#) in Bezug auf Übersetzung (siehe Abschnitt 3.2.1. Abs. 5) nicht erfüllt;
- d) ohne triftigen Grund die in [Artikel 23 Abs. 3 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 5.4.1. Abs. 10) oder [Artikel 26 Abs. 9 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 5.4.2. Abs. 10) vorgesehenen Verfahren nicht einleitet.

(3) Die

- Aufhebung einer Entscheidung,
- Ablehnung, den Zeitraum für das Tätigwerden der Zollbehörden zu verlängern, und
- Aussetzung des Tätigwerdens der Zollbehörden

hat durch das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz bescheidmäßig zu erfolgen. Bei einem Unionsantrag wird die Entscheidung über die Aussetzung des Tätigwerdens der Zollbehörden nur in dem Mitgliedstaat wirksam, in dem diese Entscheidung erlassen wird.

5. Verfahren

5.1. Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

(1) Falls eine Zollstelle im Zuge eines der in Abschnitt 1.2. angeführten Anwendungsfälle Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen (siehe Abschnitt 2 Z 4), die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags („Produktpirateriebescheid“, siehe Abschnitt 3.2.) aufgeführt sind, so **hat sie** die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren gemäß [Artikel 17 Abs. 1 PPV 2014](#) zurückzuhalten. Dabei ist nach Abschnitt 5.3. vorzugehen.

(2) **Vor** der Aussetzung der Überlassung oder der Zurückhaltung der Waren kann die Zollstelle den Inhaber der Entscheidung auffordern, ihr sachdienliche Informationen zu diesen Waren zu übermitteln. In diesem Stadium dürfen dem Inhaber der Entscheidung **nur**

- Informationen über die tatsächliche oder geschätzte Menge der Ware und
- ihre tatsächliche oder vermutete Art sowie
- gegebenenfalls Abbildungen davon

übermittelt werden. Darüber hinausgehende Informationen zur Sendung oder zu den Waren dürfen dem Inhaber der Entscheidung **nicht** zugänglich gemacht werden.

5.2. Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

(1) Erkennt die Zollstelle im Zuge eines der in Abschnitt 1.2. angeführten Anwendungsfälle Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen (siehe Abschnitt 2 Z 4), die **nicht** von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung („Produktpirateriebescheid“, siehe Abschnitt 3.2.) umfasst sind, so **kann sie** die Überlassung der Waren aussetzen oder die Waren gemäß [Artikel 18 Abs. 1 PPV 2014](#) zurückhalten. Das gilt **nicht**, wenn es sich um verderbliche Waren (siehe Abschnitt 2 Z 17) handelt.

(2) **Vor** der Aussetzung der Überlassung oder der Zurückhaltung der Waren kann die Zollstelle Personen oder Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der vermuteten Verletzung von Rechten geistigen Eigentums möglicherweise zur Antragstellung berechtigt sind, auffordern, ihr sachdienliche Informationen zu diesen Waren zu übermitteln. In diesem Stadium dürfen **nur**

- Informationen über die tatsächliche oder geschätzte Menge der Ware,
- Informationen über die tatsächliche oder vermutete Art der Ware sowie

- gegebenenfalls Abbildungen (Fotos) davon

verfügbar gemacht werden. Darüber hinausgehende Informationen zur Sendung oder zu den Waren dürfen **nicht** zugänglich gemacht werden.

5.3. Aussetzung der Überlassung oder Zurückhaltung von Waren

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnittes 5.1. oder des Abschnittes 5.2. ist die Überlassung der Waren auszusetzen, wenn sie zur Überführung

- in den zollrechtlich freien Verkehr,
- in ein Versandverfahren,
- in ein Zolllagerverfahren,
- in eine aktive Veredelung,
- in eine vorübergehende Verwendung oder
- zur Ausfuhr

angemeldet wurden. Die Waren sind zurückzuhalten, wenn sie

- anlässlich ihrer Verbringung in das Zollgebiet der Union bei einer zollamtlichen Prüfung entdeckt werden,
- anlässlich der Verbringung in eine Freizone im Rahmen einer zollamtlichen Prüfung entdeckt werden,
- bei ihrer Verbringung aus dem Zollgebiet der Union bei einer zollamtlichen Prüfung entdeckt werden oder
- in anderen Fällen entdeckt werden und die Waren gemäß dem Zollkodex (**nicht** auch gemäß dem [Zollrechts-Durchführungsgesetz](#)) der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder hätten unterliegen sollen.

(2) Sowohl bei der Aussetzung der Überlassung als auch bei der Zurückhaltung handelt es sich um faktische Amtshandlungen.

(3) Die Feststellungen, die zum Verdacht führen, dass Waren ein Recht geistigen Eigentums verletzen, sind **innerhalb eines Arbeitstags** nach der Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung mittels Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung (siehe Abschnitt 5.6.) zu erfassen und auf diesem Weg dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz bekannt zu geben.

Hinweis: Um die Einhaltung dieser eintägigen Frist sicherzustellen, wird bei Erstellung einer Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung geprüft, dass das zu erfassende

„Entdeckungsdatum“ (das ist jenes Datum, an dem gemäß [Artikel 17 Abs. 1 PPV 2014](#) bzw. [Artikel 18 Abs. 1 PPV 2014](#) die Überlassung der Waren ausgesetzt oder die Waren zurückgehalten wurden) nicht länger als einen Tag zurück liegt. Davon unberührt ist ein allenfalls vom „Entdeckungsdatum“ abweichendes, länger als einen Tag zurückliegendes „Vergehensdatum“. Ein zwischen „Vergehensdatum“ und „Entdeckungsdatum“ liegender Zeitraum ist als Zeit der Zollkontrolle (siehe Abschnitt 1.3.) zu werten, in der beispielsweise auch eine informelle Kontaktaufnahme mit dem Inhaber eines Produktpirateriebescheides bzw. mit einer möglicherweise zur Antragstellung berechtigten Person oder Einrichtung möglich ist (siehe Abschnitt 5.1. und Abschnitt 5.2.).

(4) Über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren ist überdies

- der Anmelder (siehe Abschnitt 2 Z 12) **oder**
- der Besitzer der Waren (siehe Abschnitt 2 Z 11)

innerhalb eines Arbeitstags nach der Aussetzung oder der Zurückhaltung unter Verwendung der über die Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung erstellten Mitteilung, die

- Informationen über die tatsächliche oder geschätzte Menge der Ware,
- Informationen über die tatsächliche oder vermutete Art der Ware sowie
- Angaben zum Verfahren
 - gemäß [Artikel 23 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 5.4.1.) oder,
 - sofern das Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen zutrifft, gemäß [Artikel 26 PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 5.4.2.)

enthält, schriftlich zu unterrichten. Zusätzlich können Abbildungen (Fotos) der Ware übermittelt werden.

Soll der Besitzer der Waren unterrichtet werden und sind mehrere Personen als Besitzer der Waren (siehe Abschnitt 2 Z 11) anzusehen, so ist die Zollstelle nicht verpflichtet, mehr als eine dieser Personen zu unterrichten.

(5) Gemäß [Artikel 20 PPV 2014](#) hat die Zollstelle die Bedingungen für die Lagerung der Waren für die Dauer einer Aussetzung der Überlassung oder einer Zurückhaltung festzulegen.

(6) Waren, deren Überlassung ausgesetzt wurde, haben die Rechtsstellung von Waren in vorübergehender Verwahrung. Zur Ausübung der zollamtlichen Überwachung sind die Zollorgane aber auch berechtigt, solche Waren bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 26 Abs. 1 ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen.

Waren, die zurückgehalten werden sollen, sind immer gemäß [§ 26 Abs. 1 ZollR-DG](#) zur Ausübung der zollamtlichen Überwachung zu beschlagnahmen.

5.4. Verfahren

5.4.1. Allgemeines Verfahren zur Vernichtung von Waren

(1) Auf Grund der von der Zollstelle gemäß Abschnitt 5.3. erstellten Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung (siehe Abschnitt 5.6.) unterrichtet das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz

- bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnittes 5.1. (Produktpirateriebescheid besteht) den Inhaber der Entscheidung und
- bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnittes 5.2. (Produktpirateriebescheid besteht noch nicht) Personen oder Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der vermuteten Verletzung von Rechten geistigen Eigentums zur Antragstellung berechtigt sind,

über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder die Zurückhaltung **am gleichen Tag** wie den Anmelder oder den Besitzer der Waren, oder **umgehend im Anschluss** an deren Unterrichtung. Dafür ist die über die Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung erstellte Mitteilung, die

- Informationen über die tatsächliche oder geschätzte Menge der Ware,
- Informationen über die tatsächliche oder vermutete Art der Ware sowie
- Angaben zum Verfahren gemäß [Artikel 23 PPV 2014](#)

enthält, zu verwenden. Zusätzlich können Abbildungen (Fotos) der Ware übermittelt werden.

Hinweis: Einem allfälligen ausdrücklichen Ersuchen eines Inhabers einer Entscheidung um Übermittlung von Abbildungen (Fotos) ist, wenn dem Ersuchen entsprochen wird, im Hinblick auf die kurzen Verfahrensfristen **unverzüglich** zu entsprechen. Sofern einem solchen Ersuchen nicht entsprochen werden kann, ist dies der ersuchenden Person oder Einrichtung ebenso **unverzüglich** mitzuteilen. Dabei ist auf die gemäß [Artikel 19 Abs. 1 PPV 2014](#) bestehende Möglichkeit der Prüfung der Waren durch den Inhaber der Entscheidung (siehe Abs. 5), die auch durch eine entsprechend ermächtigte Person oder Einrichtung erfolgen kann, hinzuweisen.

(2) In den Fällen des Abschnittes 5.2. (Produktpirateriebescheid besteht noch nicht) kann das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz zuständige Behörden (zB Patentämter) konsultieren, um zur Antragstellung berechtigte Personen und Einrichtungen zu ermitteln. Die Waren sind zu überlassen oder deren Zurückhaltung zu beenden, sofern das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz

- a) innerhalb eines Arbeitstags nach der Aussetzung der Überlassung oder der Zurückhaltung der Waren keine Personen oder Einrichtungen ermitteln kann, die im Zusammenhang mit

der vermuteten Verletzung von Rechten geistigen Eigentums zur Antragstellung berechtigt sind, oder

- b) einen Antrag gemäß [Artikel 5 Abs. 3 PPV 2014](#) nicht erhalten oder ihn abgelehnt hat.

Das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz hat die Zollstelle darüber im Wege der Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung (siehe Abschnitt 5.6.) zu informieren.

(3) Über gesonderten Antrag hat das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz – bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnittes 5.2. (Produktpirateriebescheid besteht noch nicht) jedoch nur, sofern ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt und diesem auch stattgegeben worden ist – den Inhaber der Entscheidung ferner zu informieren über

- Namen und Anschriften des Empfängers, des Versenders und des Anmelders oder des Besitzers der Waren,
- das Zollverfahren sowie
- den Ursprung, die Herkunft und die Bestimmung der Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden,

soweit diese Informationen vorliegen.

(4) Das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz hat den Inhaber der Entscheidung über gesonderten Antrag auch zu informieren, wo und in welcher Weise die betreffenden Waren gelagert werden und welche Kosten schätzungsweise mit ihrer Lagerung verbunden sind. Die Informationen zu den geschätzten Kosten können je nach den Umständen der Lagerung und der Art der Waren bezogen auf Zeit, Erzeugnisse, Volumen, Gewicht oder Dienstleistung angegeben werden.

(5) Gemäß [Artikel 19 Abs. 1 PPV 2014](#) hat die Zollstelle dem

- Inhaber der Entscheidung und
- dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren

Gelegenheit zu geben, die Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden, zu prüfen. Dem Inhaber der Entscheidung steht dabei kein umfassendes Prüfungsrecht zu. Abgesehen davon, dass ihm nur eine Prüfung der Waren und nicht auch eine Einsichtnahme in die Begleitpapiere zusteht, darf diese Prüfung nur zu dem Zweck durchgeführt werden, um feststellen zu können, ob es sich tatsächlich um Waren handelt, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen. Daher sind einem Inhaber der Entscheidung grundsätzlich nur die Waren selbst oder diejenigen Teile der Ware zur Prüfung zugänglich zu machen, an Hand derer die Ware beurteilt werden kann. Als Kriterium für die Auswahl der

zur Prüfung auszuwählenden Waren sind vor allem die vom Inhaber der Entscheidung bekannt gegebenen Erkennungshinweise und sonstigen zweckdienlichen Informationen heranzuziehen.

(6) Gemäß [Artikel 19 Abs. 2 und 3 PPV 2014](#) kann die Zollstelle bei nachgeahmten (siehe Abschnitt 2 Z 2) und unerlaubt hergestellten (siehe Abschnitt 2 Z 3) Waren Proben oder Muster, die für die Waren repräsentativ sind, entnehmen. Diese Proben oder Muster können dem Inhaber der Entscheidung auf dessen Antrag hin und ausschließlich zum Zweck der Analyse und zur Vereinfachung des darauf folgenden Verfahrens in Verbindung mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren – gegen Kostenersatz (siehe Abs. 13) – zur Verfügung gestellt oder übermittelt werden. Analysen dieser Proben oder Muster sind unter der alleinigen Verantwortung des Rechtsinhabers durchzuführen. Sofern die Umstände es gestatten, muss der Inhaber der Entscheidung die Proben und Muster nach Abschluss der technischen Analyse, spätestens aber vor der Überlassung der Waren oder der Beendigung ihrer Zurückhaltung, zurückgeben.

Bei anderen Schutzrechten als bei nachgeahmten (siehe Abschnitt 2 Z 2) und unerlaubt hergestellten (siehe Abschnitt 2 Z 3) Waren ist die Entnahme von Proben oder Mustern gemäß [Artikel 19 Abs. 2 und 3 PPV 2014](#) **nicht** vorgesehen.

Hinweis: Einem allfälligen ausdrücklichen Ersuchen eines Inhabers einer Entscheidung um Übermittlung von Proben oder Mustern ist, wenn dem Ersuchen entsprochen wird, im Hinblick auf die kurzen Verfahrensfristen **unverzüglich** zu entsprechen. Sofern einem solchen Ersuchen nicht entsprochen werden kann, ist dies der ersuchenden Person oder Einrichtung ebenso **unverzüglich** mitzuteilen. Dabei ist auf die gemäß [Artikel 19 Abs. 1 PPV 2014](#) bestehende Möglichkeit der Prüfung der Waren durch den Inhaber der Entscheidung (siehe Abs. 5), die auch durch eine entsprechend ermächtigte Person oder Einrichtung erfolgen kann, hinzuweisen.

(7) Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, können gemäß [Artikel 23 PPV 2014](#) unter zollamtlicher Überwachung vernichtet werden, ohne dass festgestellt werden muss, ob gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren angetroffen wurden, ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, sofern **alle** nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- Der Inhaber der Entscheidung hat dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
 - innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist kann gegebenenfalls auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Inhabers der Entscheidung um höchstens zehn Arbeitstage verlängert werden) oder
 - im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen (diese Frist kann nicht verlängert werden)

nach der Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung schriftlich bestätigt,

1. dass seines Erachtens ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, und
 2. dass er der Vernichtung der Waren zustimmt;
- der Anmelder **oder** der Besitzer der Waren hat der Zollstelle seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren
 - innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist kann nicht verlängert werden) oder
 - im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen (diese Frist kann nicht verlängert werden)
- schriftlich bestätigt.

Hat der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Zollstelle innerhalb dieser Fristen weder seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren noch seinen Widerspruch gegen diese Vernichtung bestätigt, gilt dies als Einverständnis des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung ([§ 3 PPG 2020](#)).

(8) Die Waren sind zu überlassen oder deren Zurückhaltung ist zu beenden, wenn das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz vom Inhaber der Entscheidung innerhalb der in Abs. 7 genannten Fristen nicht sowohl die schriftliche Bestätigung, dass seines Erachtens ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, als auch seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren erhalten hat und alle Zollförmlichkeiten erfüllt sind, es sei denn, das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz ist über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, ordnungsgemäß unterrichtet worden. Das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz hat die Zollstelle darüber im Wege der Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung (siehe Abschnitt 5.6.) zu informieren.

(9) Für den Widerspruch des Anmelders oder des Besitzers der Waren (Abs. 7) gegen die Vernichtung gelten die allgemeinen Formvorschriften des [Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#). Er hat daher zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes,
- b) soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ den angefochtenen Verwaltungsakt gesetzt hat,
- c) den Sachverhalt,
- d) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- e) das Begehr, die Ware zu überlassen.

Zur Einbringung eines derartigen Widerspruches sind der Anmelder **oder** der Besitzer der Waren befugt. Einer gesonderten Erledigung eines Widerspruchs bedarf es nicht, sondern es ist nach [Artikel 23 PPV 2014](#) vorzugehen. Das bedeutet, dass mit der Überlassung zugewartet werden muss, ob der Inhaber der Entscheidung innerhalb der vorgesehenen Fristen das zuständige Straf- und/oder Zivilgericht befasst.

(10) Die Zollstelle hat das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz im Wege der Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung (siehe Abschnitt 5.6.) zu informieren, wenn

- die Widerspruchsfrist verstreicht, ohne dass ein Widerspruch eingelegt wurde (dies gilt als Zustimmung zur Vernichtung der Ware durch den Anmelder und den Besitzer der Ware), **oder**
- der Anmelder **oder** der Besitzer der Ware einer Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung schriftlich zugestimmt hat, **oder**
- der Anmelder **oder** der Besitzer der Ware einen Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt hat.

Das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz hat dem Inhaber der Entscheidung mitzuteilen, ob gegen die Vernichtung ein Widerspruch eingelegt oder ob der Vernichtung zugestimmt wurde. Wenn ein Widerspruch eingelegt worden ist, ist der Inhaber der Entscheidung gemäß [Artikel 23 Abs. 3 PPV 2014](#) verpflichtet,

- innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist kann gegebenenfalls auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Inhabers der Entscheidung um höchstens zehn Arbeitstage verlängert werden) oder
- im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen (diese Frist kann nicht verlängert werden)

nach der Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt wurde.

(11) Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die

ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelder oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln.

(12) Das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz hat der Zollstelle in der Folge im Wege der Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung (siehe Abschnitt 5.6.) mitzuteilen, wie im konkreten Fall weiter vorzugehen ist.

1. Vernichtung

Wenn

- a) der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung zugestimmt hat und
- b) der Inhaber der Entscheidung dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz sowohl die schriftliche Bestätigung, dass seines Erachtens ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, als auch seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren übermittelt hat,

sind die Waren gemäß [Artikel 23 Abs. 2 PPV 2014](#) unter zollamtlicher Überwachung auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung zu vernichten (siehe Abschnitt 2. Z 13). Vor der Vernichtung der Waren können Proben oder Muster entnommen werden, die auch zu Bildungszwecken verwendet werden können.

Gemäß [Artikel 25 PPV 2014](#) dürfen zur Vernichtung bestimmte Waren **nicht**

- a) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, es sei denn, die Zollstelle entscheidet mit Zustimmung des Inhabers der Entscheidung, dass dies zur Wiederverwertung oder zur Verwendung der Waren außerhalb des geschäftlichen Verkehrs, auch zu Sensibilisierungs-, Schulungs- und Bildungszwecken, notwendig ist. Die Bedingungen, unter denen die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können, sind von der Zollstelle festzulegen;
- b) das Zollgebiet der Union verlassen;
- c) ausgeführt werden;
- d) wiederausgeführt werden;
- e) in ein besonderes Verfahren übergeführt werden.

Die Zollstelle kann die Beförderung von zur Vernichtung bestimmten Waren zwischen verschiedenen Orten des Zollgebiets der Union unter zollamtlicher Überwachung zum Zweck der Vernichtung unter zollamtlicher Kontrolle zulassen.

2. Einleitung eines Straf- oder Zivilrechtsverfahrens

Wenn das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz vom Inhaber der Entscheidung darüber informiert worden ist, dass das zuständige Gericht in einem Straf- und/oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, fristgerecht befasst worden ist, ist die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung so lange aufrecht zu erhalten, bis eine Entscheidung des Gerichtes vorgelegt wird oder eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Rechtsinhaber und dem von ihm Beklagten erfolgt. Sofern das Gericht eine Beschlagnahme der Waren verfügt, sind sie dem Gericht auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind.

3. Überlassen der Waren oder Beenden der Zurückhaltung

Sofern vom Anmelder oder Besitzer der Waren gegen die Vernichtung ein Widerspruch eingelegt worden ist und der Inhaber der Entscheidung entgegen seiner Verpflichtung (siehe Abs. 10)

- innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist kann gegebenenfalls auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Inhabers der Entscheidung um höchstens zehn Arbeitstage verlängert werden) oder
- im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen (diese Frist kann nicht verlängert werden)

nach der Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung **kein** Verfahren zur Feststellung einleitet, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt wurde, sind die Waren nach Erfüllung aller Zollförmlichkeiten zu überlassen oder ist deren Zurückhaltung zu beenden. Wenn dies ohne triftigen Grund erfolgt, drohen dem Inhaber der Entscheidung die Sanktionen gemäß [Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe d PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 4.3.).

(13) Gemäß [Artikel 29 PPV 2014](#) hat der Inhaber der Entscheidung auf Verlangen der Zollstelle folgende Kosten, die der Zollstelle oder anderen im Auftrag der Zollstelle handelnden Parteien ab dem Zeitpunkt der Zurückhaltung oder der Aussetzung der Überlassung der Waren entstehen, zu ersetzen:

- Kosten gemäß [Artikel 17 Abs. 1 PPV 2014](#) (Zurückhaltung oder Aussetzung der Überlassung der Waren nach Stattgabe eines Antrags), einschließlich Kosten der Lagerung und Behandlung der Waren;
- Kosten gemäß [Artikel 18 Abs. 1 PPV 2014](#) (Zurückhaltung oder Aussetzung der Überlassung der Waren vor Stattgabe eines Antrags), einschließlich Kosten der Lagerung und Behandlung der Waren, wobei die Kostenersatzpflicht in diesem Fall nur dann besteht, wenn ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird ([§ 5 Abs. 1 letzter Satz PPG 2020](#));
- Kosten gemäß [Artikel 19 Abs. 2 und 3 PPV 2014](#) im Zusammenhang mit der Entnahme und der Übermittlung von Proben oder Mustern) sowie
- Kosten bei der Anwendung von Abhilfemaßnahmen wie zB der Vernichtung der Waren gemäß [Artikel 23 PPV 2014](#).

Werden Waren in einem öffentlichen Zolllager oder Verwahrungslager, das von der Zollbehörde betrieben wird, gelagert, sind die gemäß [§ 104 Abs. 1 ZollR-DG](#) zu entrichtenden Verwaltungsabgaben durch den Inhaber der Entscheidung zu entrichten ([§ 5 Abs. 2 PPG 2020](#)).

Die Kosten sind mittels Kostenbescheid geltend zu machen. Von der Festsetzung von Kosten kann gemäß [§ 5 Abs. 3 PPG 2020](#) Abstand genommen werden, wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Kosten steht. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn der Verwaltungsaufwand die festzusetzenden Kosten übersteigt.

Durch diese Kostenersatzpflicht wird das Rechts des Inhabers der Entscheidung, vom Rechtsverletzer oder von anderen Personen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften Schadenersatz zu fordern, nicht berührt.

(14) Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EWG, EURATOM\) Nr. 1182/71](#) zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine gelten als Arbeitstage alle Tage außer Feiertagen, Samstagen und Sonntagen. Gemäß [Artikel 3 dieser Verordnung](#) ist jener Tag, an dem das die Frist auslösende Ereignis eintritt oder an dem eine die Frist auslösende Handlung fällt, in den Fristenlauf nicht einzurechnen.

Die drei- bzw. zehntägige Widerspruchsrist beginnt daher um 0.00 Uhr jenes Arbeitstages, der auf den Tag der Zustellung der Mitteilung an den Anmelder oder an den Besitzer der Waren über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren (siehe Abschnitt 5.3.) folgt, und endet um 24.00 Uhr des letzten Arbeitstages der drei- bzw. zehntägigen Frist.

Die Fristen für den Rechtsinhaber beginnen um 0.00 Uhr jenes Arbeitstages, der auf den Tag der Zustellung der Mitteilung des Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz an den Rechtsinhaber über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren folgt, und endet um 24.00 Uhr des letzten Arbeitstages der jeweiligen Frist.

5.4.2. Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

(1) Gemäß [Artikel 26 PPV 2014](#) kommt das Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen zur Anwendung, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte (siehe Abschnitt 2 Z 2) oder unerlaubt hergestellte Waren (siehe Abschnitt 2 Z 3) zu sein;
- b) es handelt sich **nicht** um verderbliche Waren (siehe Abschnitt 2 Z 17);
- c) es handelt sich um Waren, für die ein Produktpirateriebescheid ergangen ist (siehe Abschnitt 3.2.);
- d) der Inhaber der Entscheidung hat in seinem Antrag die Anwendung des Verfahrens nach diesem Artikel beantragt (siehe Abschnitt 3.2. Abs. 2 Buchstabe q);
- e) es handelt sich um Waren, die in Kleinsendungen (siehe Abschnitt 2 Z 16) transportiert werden.

Ob dieses Verfahren zur Anwendung kommt, wird nach Erfassung des Falles als Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung (siehe Abschnitt 5.6.) vom Kontrollmanagement in e-zoll automatisiert ermittelt.

(1a) Ab 7. Februar 2018 ist das Vorliegen einer Kleinsendung im Hinblick auf eine Änderung in der zentralen Datenbank der Kommission für die Verarbeitung von Aufgriffsinformationen (COPIS) nicht mehr pro Sendung, sondern für jede in einer Sendung enthaltene Warenart zu beurteilen. Bei einer Sendung kann daher sowohl das allgemeine Verfahren zur Vernichtung von Waren gemäß Abschnitt 5.4.1. als auch das Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen nach diesem Abschnitt zur Anwendung kommen.

(2) Sofern das Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen zur Anwendung kommt, enthält die über die Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung erstellte Mitteilung an den Anmelder oder den Besitzer der Waren über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder die Zurückhaltung der Waren (siehe Abschnitt 5.3. Abs. 4) gemäß [Artikel 26 PPV 2014](#) folgende Informationen:

- a) dass die Zollbehörden beabsichtigen, die Waren zu vernichten,

- b) dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,
- c) dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollstelle seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und
- d) dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollstelle einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

(3) Gemäß [Artikel 19 Abs. 1 PPV 2014](#) hat die Zollstelle dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren Gelegenheit zu geben, die Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden, zu prüfen.

(4) Für den Widerspruch des Anmelders oder des Besitzers der Waren (Abs. 2) gegen die Vernichtung gelten die allgemeinen Formvorschriften des [Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#). Er hat daher zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes,
- b) soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ den angefochtenen Verwaltungsakt gesetzt hat,
- c) den Sachverhalt,
- d) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- e) das Begehr, die Ware zu überlassen.

Zur Einbringung eines derartigen Widerspruches sind der Anmelder **oder** der Besitzer der Waren befugt. Einer gesonderten Erledigung eines Widerspruchs bedarf es nicht, sondern es ist nach [Artikel 26 PPV 2014](#) vorzugehen. Das bedeutet, dass mit der Überlassung zugewartet werden muss, ob der Inhaber der Entscheidung innerhalb der vorgesehenen Fristen das zuständige Straf- und/oder Zivilgericht befasst.

(5) Die Zollstelle hat das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz im Wege der Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung (siehe Abschnitt 5.6.) zu informieren, wenn

- die Widerspruchsfrist verstreicht, ohne dass ein Widerspruch eingelegt wurde (dies gilt als Zustimmung zur Vernichtung der Ware durch den Anmelder und den Besitzer der Ware), **oder**
- der Anmelder **oder** der Besitzer der Ware einer Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung schriftlich zugestimmt hat, **oder**

- der Anmelder **oder** der Besitzer der Ware einen Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt hat.

(6) Sofern der Anmelder **oder** der Besitzer der Ware einen Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt hat, hat das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz dem Inhaber der Entscheidung auf Grund der von der Zollstelle gemäß Abschnitt 5.3. erstellten Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung (siehe Abschnitt 5.6.) unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

- Informationen über die tatsächliche oder geschätzte Menge der Ware,
- Informationen über die tatsächliche oder vermutete Art der Ware,
- Information darüber, dass der Anmelder oder der Besitzer der Ware einen Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt hat, sowie
- Angaben zum Verfahren gemäß [Artikel 26 PPV 2014](#).

Zusätzlich können Abbildungen (Fotos) der Ware übermittelt werden.

Hinweis: Einem allfälligen ausdrücklichen Ersuchen eines Inhabers einer Entscheidung um Übermittlung von Abbildungen (Fotos) ist, wenn dem Ersuchen entsprochen wird, im Hinblick auf die kurzen Verfahrensfristen **unverzüglich** zu entsprechen. Sofern einem solchen Ersuchen nicht entsprochen werden kann, ist dies der ersuchenden Person oder Einrichtung ebenso **unverzüglich** mitzuteilen. Dabei ist auf die gemäß [Artikel 19 Abs. 1 PPV 2014](#) bestehende Möglichkeit der Prüfung der Waren durch den Inhaber der Entscheidung (siehe Abs. 8), die auch durch eine entsprechend ermächtigte Person oder Einrichtung erfolgen kann, hinzuweisen.

(7) Über gesonderten Antrag hat das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz den Inhaber der Entscheidung ferner zu informieren über

- Namen und Anschriften des Empfängers, des Versenders und des Anmelders oder des Besitzers der Waren,
- das Zollverfahren sowie
- den Ursprung, die Herkunft und die Bestimmung der Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden,

soweit diese Informationen vorliegen.

(8) Gemäß [Artikel 19 Abs. 1 PPV 2014](#) hat die Zollstelle dem Inhaber der Entscheidung Gelegenheit zu geben, die Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden, zu prüfen. Dem Inhaber der Entscheidung steht dabei kein umfassendes Prüfungsrecht zu. Abgesehen davon, dass ihm nur eine Prüfung der Waren und nicht auch eine Einsichtnahme in die Begleitpapiere zusteht, darf diese Prüfung nur zu dem Zweck durchgeführt werden, um feststellen zu können, ob es sich tatsächlich um Waren handelt, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen. Daher sind einem Inhaber der Entscheidung

grundsätzlich nur die Waren selbst oder diejenigen Teile der Ware zur Prüfung zugänglich zu machen, an Hand derer die Ware beurteilt werden kann. Als Kriterium für die Auswahl der zur Prüfung auszuwählenden Waren sind vor allem die vom Inhaber der Entscheidung bekannt gegebenen Erkennungshinweise und sonstigen zweckdienlichen Informationen heranzuziehen.

(9) Beim Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen ist die Entnahme von Proben oder Mustern gemäß [Artikel 26 Abs. 2 PPV 2014](#) **nicht** vorgesehen.

(10) Sofern der Anmelder oder der Besitzer der Ware einen Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt hat, ist der Inhaber der Entscheidung gemäß [Artikel 26 Abs. 9 PPV 2014](#) iVm [Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe d PPV 2014](#) verpflichtet, innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist kann **nicht** verlängert werden) nach der Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt wurde.

(11) Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn Arbeitstagen neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelder oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln.

(12) Das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz hat der Zollstelle in der Folge im Wege der Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung (siehe Abschnitt 5.6.) mitzuteilen, wie im konkreten Fall weiter vorzugehen ist.

1. Vernichtung

Wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung zugestimmt hat, sind die Waren gemäß [Artikel 26 Abs. 7 PPV 2014](#) unter zollamtlicher Überwachung zu vernichten (siehe Abschnitt 2. Z 13). Vor der Vernichtung der Waren können Proben oder Muster entnommen werden, die auch zu Bildungszwecken verwendet werden können.

Beim Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen erhält der Inhaber der Entscheidung keine Informationen über die einzelnen Fälle. Auf Antrag hat das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz dem Inhaber der Entscheidung soweit angemessen Informationen über die tatsächliche oder vermutete Menge und die Art der vernichteten Waren zu übermitteln. Diese Information hat zweckmäßiger Weise nicht für jeden Einzelfall, sondern für einen bestimmten Zeitraum (Monat, Quartal) zu erfolgen.

Gemäß [Artikel 25 PPV 2014](#) dürfen zur Vernichtung bestimmte Waren **nicht**

- a) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, es sei denn, die Zollstelle entscheidet mit Zustimmung des Inhabers der Entscheidung, dass dies zur Wiederverwertung oder zur Verwendung der Waren außerhalb des geschäftlichen Verkehrs, auch zu Sensibilisierungs-, Schulungs- und Bildungszwecken, notwendig ist. Die Bedingungen, unter denen die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können, sind von der Zollstelle festzulegen;
- b) das Zollgebiet der Union verlassen;
- c) ausgeführt werden;
- d) wiederausgeführt werden;
- e) in ein besonderes Verfahren übergeführt werden.

Die Zollstelle kann die Beförderung von zur Vernichtung bestimmten Waren zwischen verschiedenen Orten des Zollgebiets der Union unter zollamtlicher Überwachung zum Zweck der Vernichtung unter zollamtlicher Kontrolle zulassen.

2. Einleitung eines Straf- oder Zivilrechtsverfahrens

Wenn das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz den Inhaber der Entscheidung darüber informiert hat, dass der Anmelder oder Besitzer der Waren einen Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt hat, und der Inhaber der Entscheidung das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz in der Folge darüber informiert hat, dass das zuständige Gericht in einem Straf- und/oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, fristgerecht befasst worden ist, ist die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung so lange aufrecht zu erhalten, bis eine Entscheidung des Gerichtes vorgelegt wird oder eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Rechtsinhaber und dem von ihm Beklagten erfolgt. Sofern das Gericht eine Beschlagnahme der Waren verfügt, sind sie dem Gericht auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind.

3. Überlassen der Waren oder Beenden der Zurückhaltung

Sofern vom Anmelder oder Besitzer der Waren gegen die Vernichtung ein Widerspruch eingelegt worden ist und der Inhaber der Entscheidung entgegen seiner Verpflichtung (siehe Abs. 10) innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist kann beim Verfahren zur

Vernichtung von Waren in Kleinsendungen **nicht** verlängert werden) nach der Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung **kein** Verfahren zur Feststellung einleitet, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt wurde, sind die Waren nach Erfüllung aller Zollförmlichkeiten zu überlassen oder ist deren Zurückhaltung zu beenden. Wenn dies ohne triftigen Grund erfolgt, drohen dem Inhaber der Entscheidung die Sanktionen gemäß [Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe d PPV 2014](#) (siehe Abschnitt 4.3.).

(13) Gemäß [Artikel 29 PPV 2014](#) hat der Inhaber der Entscheidung auf Verlangen der Zollstelle die Kosten bei der Anwendung von Abhilfemaßnahmen wie zB der Vernichtung der Waren gemäß [Artikel 26 PPV 2014](#) zu ersetzen. Die Kosten sind mittels Kostenbescheid geltend zu machen. Von der Festsetzung von Kosten kann gemäß [§ 5 Abs. 3 PPG 2020](#) Abstand genommen werden, wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Kosten steht. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn der Verwaltungsaufwand die festzusetzenden Kosten übersteigt.

Andere Kosten können beim Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen **nicht** geltend gemacht werden.

Durch diese Kostenersatzpflicht wird das Rechts des Inhabers der Entscheidung, vom Rechtsverletzer oder von anderen Personen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften Schadenersatz zu fordern, nicht berührt.

(14) Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EWG, EURATOM\) Nr. 1182/71](#) zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine gelten als Arbeitstage alle Tage außer Feiertagen, Samstagen und Sonntagen. Gemäß [Artikel 3 dieser Verordnung](#) ist jener Tag, an dem das die Frist auslösende Ereignis eintritt oder an dem eine die Frist auslösende Handlung fällt, in den Fristenlauf nicht einzurechnen.

Die drei- bzw. zehntägige Widerspruchsrist beginnt daher um 0.00 Uhr jenes Arbeitstages, der auf den Tag der Zustellung der Mitteilung an den Anmelder oder an den Besitzer der Waren über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren (siehe Abschnitt 5.3.) folgt, und endet um 24.00 Uhr des letzten Arbeitstages der drei- bzw. zehntägigen Frist.

Die Fristen für den Rechtsinhaber beginnen um 0.00 Uhr jenes Arbeitstages, der auf den Tag der Zustellung der Mitteilung des Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz an den Rechtsinhaber über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren folgt, und endet um 24.00 Uhr des letzten Arbeitstages der jeweiligen Frist.

5.5. Frühzeitige Überlassung der Waren

(1) Wenn die Zollbehörden über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung, ob

- ein Geschmacksmuster,
- ein Patent,
- ein Gebrauchsmuster (Design),
- eine Topografie eines Halbleitererzeugnisses oder
- ein Sortenschutzrecht

verletzt ist, unterrichtet wurden, kann der Anmelder oder der Besitzer der Waren bei den Zollbehörden gemäß [Artikel 24 PPV 2014](#) die Überlassung der Waren oder die Beendung ihrer Zurückhaltung vor Ende dieses Verfahrens beantragen.

(2) Die Waren sind zu überlassen oder deren Zurückhaltung ist zu beenden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Anmelder oder der Besitzer der Waren hat eine Sicherheit geleistet, deren Höhe so bemessen ist, dass sie zum Schutz der Interessen des Inhabers der Entscheidung ausreicht;
- b) die Behörde, die für die Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, zuständig ist, hat keine Sicherungsmaßnahmen zugelassen;
- c) alle Zollförmlichkeiten sind erfüllt.

(3) Die Durchführung des entsprechenden Verfahrens und die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine solche Freigabe obliegt dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz, das die Zollstelle schriftlich zu informieren hat, wenn die Waren im Hinblick auf [Artikel 24 PPV 2014](#) überlassen werden können oder die Zurückhaltung aufgehoben werden kann.

(4) Gemäß [§ 4 PPG 2020](#) unterliegt eine nach [Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a PPV 2014](#) geleistete Sicherheit an Stelle der Waren der Einziehung, wenn in einem Verfahren zur Feststellung, ob ein Geschmacksmuster, ein Patent, ein Gebrauchsmuster, eine Topografie eines Halbleitererzeugnisses oder ein Sortenschutzrecht verletzt ist, festgestellt wird, dass eines dieser Rechte geistigen Eigentums verletzt wurde.

5.6. Produktpiraterie-Aufgriffsmeldungen

(1) Die Produktpiraterie-Aufgriffsmeldungen gemäß Abschnitt 5.3. Abs. 3 an das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz sind **innerhalb eines Arbeitstags** nach der Aussetzung

der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung unter Verwendung des e-zoll Kontrollmanagements zu erstatten.

Hinweis: Um die Einhaltung dieser eintägigen Frist sicherzustellen, wird bei Erstellung einer Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung geprüft, dass das zu erfassende „Entdeckungsdatum“ (das ist jenes Datum, an dem gemäß [Artikel 17 Abs. 1 PPV 2014](#) bzw. [Artikel 18 Abs. 1 PPV 2014](#) die Überlassung der Waren ausgesetzt oder die Waren zurückgehalten wurden) nicht länger als einen Tag zurück liegt. Davon unberührt ist ein allenfalls vom „Entdeckungsdatum“ abweichendes, länger als einen Tag zurückliegendes „Vergehensdatum“. Ein zwischen „Vergehensdatum“ und „Entdeckungsdatum“ liegender Zeitraum ist als Zeit der Zollkontrolle (siehe Abschnitt 1.3.) zu werten, in der beispielsweise auch eine informelle Kontaktaufnahme mit dem Inhaber eines Produktpirateriebescheides bzw. mit einer möglicherweise zur Antragstellung berechtigten Person oder Einrichtung möglich ist (siehe Abschnitt 5.1. und Abschnitt 5.2.).

(2) Über die Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung wird eine Mitteilung im Sinne des Abschnittes 5.3. Abs. 4 erstellt. Vom Kontrollmanagement in e-zoll wird dabei automatisiert ermittelt, welches Verfahren – das allgemeine Verfahren zur Vernichtung von Waren gemäß Abschnitt 5.4.1. oder das Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen gemäß Abschnitt 5.4.2. – zur Anwendung kommt. Demgemäß enthält die Mitteilung entweder die gemäß [Artikel 23 PPV 2014](#) oder die gemäß [Artikel 26 PPV 2014](#) erforderlichen Hinweise. Die Mitteilung ist in einfacher Ausfertigung auszudrucken, mit der Amtsstampiglie abzustempeln und dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren nachweislich auszufolgen.

(3) Die Mitteilungen gemäß Abschnitt 5.4.1. Abs. 10 bzw. Abschnitt 5.4.2. Abs. 5 (ungenütztes Verstreichen der Widerspruchsfrist oder schriftliche Zustimmung zur Vernichtung oder Einlangen eines Widerspruchs) an das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz sind unter Verwendung des in der Produktpiraterie-Aufgriffsmeldung enthaltenen Punktes „Folgемeldung“ zu erstatten.

(4) Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Erstattung der Produktpiraterie-Aufgriffsmeldungen wird auf die Handbücher und Arbeitsbehelfe zum Kontrollmanagement verwiesen.

5.7. Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zurückhaltung von Waren

(1) Wenn die Überlassung der Waren ausgesetzt wird oder die Waren zurückgehalten werden, sind der Kommission gemäß [Artikel 31 Abs. 2 PPV 2014](#) und unbeschadet des [Artikels 24 Buchstabe g der Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) alle sachdienlichen Informationen, einschließlich Angaben zu

- Menge und Art der Waren,
- Wert,
- Rechten geistigen Eigentums,
- Zollverfahren,
- Herkunfts-, Ursprungs- und Bestimmungsländern und
- Verkehrswegen und -mitteln

zu übermitteln. Ausgenommen von dieser Übermittlungspflicht sind persönliche Daten.

(2) Die Übermittlung dieser Informationen erfolgt automatisiert über eine Schnittstelle zwischen e-zoll und der zentralen Datenbank der Kommission für die Verarbeitung von Aufgriffsinformationen (COPIS).

5.8. Haftung der Zollbehörden

Gemäß [Artikel 27 PPV 2014](#) begründet die Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags für den Fall, dass Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, von einer Zollstelle nicht erkannt und überlassen oder nicht zurückgehalten werden, keinen Anspruch des Inhabers dieser Entscheidung auf Entschädigung. Nationale Rechtsvorschriften werden dadurch nicht berührt.

5.9. Haftung des Inhabers der Entscheidung

- Wird ein nach dieser Verordnung ordnungsgemäß eingeleitetes Verfahren aufgrund einer Handlung oder einer Unterlassung des Inhabers der Entscheidung eingestellt oder
- werden Proben oder Muster, die gemäß [Artikel 19 Abs. 2 PPV 2014](#) entnommen wurden (siehe Abschnitt 5.4.1. Abs. 6), aufgrund einer Handlung oder einer Unterlassung des Inhabers der Entscheidung nicht zurückgegeben oder aber beschädigt und unbrauchbar oder
- wird anschließend festgestellt, dass die betreffenden Waren kein Recht geistigen Eigentums verletzen,

so haftet der Inhaber der Entscheidung gemäß [Artikel 28 PPV 2014](#) gegenüber dem Besitzer der Waren oder dem Anmelder, der in dieser Hinsicht einen Schaden erlitten hat, im Einklang mit den geltenden anwendbaren Rechtsvorschriften.